Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12933**
Datum: 25.06.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	16.07.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2014

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Klage gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 04. März 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2014 zu erheben.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Der Stadtrat hat am 18.12.2013 auf Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM eine Beschluss zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung (Vorlage: V/2013/12102) gefasst. Jenem Beschluss hat der Oberbürgermeister mit der Begründung widersprochen, dass es ein Eingriff des Stadtrates in seine Zuständigkeit sei. Daraufhin verhandelte der Stadtrat erneut über den Antrag und hat diesen mehrheitlich bestätigt. Hiergegen hat der Oberbürgermeister erneut Widerspruch eingelegt und die Sache dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt hat den Beschluss mit der Verfügung vom 4.3.2014 beanstandet.
Gegen jene Beanstandungsverfügung hat die Stadt auf Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2014 Widerspruch eingelegt, welcher durch das Landesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2014 zurückgewiesen worden ist.
Mögliches Rechtsmittel gegen jene den Widerspruch ablehnende Entscheidung ist eine beim

Verwaltungsgericht einzureichende Klage, deren Führung zur Klärung der strittigen Rechtsfrage, ob mit dem vom Stadtrat gefassten Beschluss tatsächlich in die Rechte des Oberbürgermeisters eingegriffen wurden und deshalb eine Beanstandung jenes Beschlusses durch das Landesverwaltungsamt geboten war, Gegenstand des hiesigen Beschlusses ist.
In dem Klageverfahren ist sich dabei insbesondere darauf zu berufen, dass der beanstandete Beschluss nicht in die Rechte des Oberbürgermeisters eingreift, da die Verwaltung zum einen nur beauftragt wird, die Modalitäten einer Einführung von Kulturwerbung für Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen der Stadt durch in Wartebereichen der Verwaltung (z.B. Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Stadtbibliothek) aufzustellenden Monitoren zu prüfen. Zum anderen werden keinerlei Vorgaben dazu gemacht, wo und in welchem Umfang tatsächlich Monitoren aufzustellen sind, weshalb nicht in das Recht des Oberbürgermeisters zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung eingegriffen wird.
Letztlich stellt sich die Beanstandungsverfügung als unverhältnismäßig dar, da es, selbst wenn man in dem Beschluss eine Verletzung der Rechte des Oberbürgermeisters sehen würde, anstelle der Aufhebung des Beschlusses möglich gewesen wäre, den Beschluss des Stadtrates in einer die Rechte des Oberbürgermeisters wahrenden Form auszulegen.

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

8. Juli 2014

Sitzung des Stadtrates am 16. Juli 2014
Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2014
Vorlagen-Nummer: V/2014/12933
TOP: 8.1

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat entsprechend ihrer Zusage aus der Stadtratssitzung vom 25.06.2014 fristwahrend am 27.06.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Halle gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 04.03.2014 erhoben. Die Verwaltung vertritt weiterhin die Rechtsaufassung, dass der Beschluss des Stadtrats zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet. Die Entscheidung über die Fortführung des Klageverfahrens obliegt dem Stadtrat.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister